

Dieses Infoblatt gibt einen kurzen Überblick über die Anforderungen zur Bio-Aquakultur nach der Bioverordnung (EU) 2018/848 samt den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

1. Betriebsbeschreibung und Aufzeichnungen zur Produktion

Am Beginn der biologischen Produktion muss eine Betriebsbeschreibung erstellt werden, diese muss folgende Informationen bzw. Dokumente enthalten:

Vollständige Beschreibung der Produktionsanlage

Es muss eine umfassende Beschreibung der Produktionsanlage vorliegen. Aufgrund des strengen Wasserrechtsgesetzes in Österreich reicht die Anlagenbeschreibung in der wasserrechtlichen Genehmigung aus.

Umweltbezogene Prüfung basierend auf den Angaben in Anhang IV der EU-Richtlinie 2011/92 (bei Anlagen über 20 Tonnen Jahresproduktion) bzw. aufrechte wasserrechtliche Genehmigung

Bei jedem Betrieb muss eine aufrechte wasserrechtliche Genehmigung vorliegen, über diese ist die umweltbezogene Prüfung abgedeckt.

Nachhaltigkeitsplan

Ein der Größe der Anlage angemessener Nachhaltigkeitsplan muss vorliegen, dieser muss folgendes enthalten und laufend aktualisiert werden:

- Wasseranalysen, Gewässergütebestimmungen
Es muss jährlich eine Wasseranalyse der Fischgewässer durchgeführt werden. Das Analyseergebnis muss vorliegen.
- Beschreibung spezieller Risiken für umgebende Ökosysteme und spezielle Risiken durch Entweichen von Aquakulturtieren
Die Anlage bzw. die damit verbundenen innerbetrieblichen Vorgänge müssen auf ihr Risiko in Zusammenhang mit umgebenden Ökosystemen bewertet werden. Sind Risikofaktoren vorhanden, sind Maßnahmen festzulegen, die das Risiko vermindern. Diese müssen in detaillierter Beschreibung vorliegen (z.B. Maßnahme zur Verhinderung des Entweichens der Fische – Einsetzen eines Gitters bei der Ablassvorrichtung).
- Beschreibung Filterbecken und Absatzbecken
Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen sind natürliche Filterbetten, Absatzbecken, biologische oder mechanische Filter bzw. Algen und/oder Tiere (Muscheln) zur Verbesserung der Ablaufwasserqualität vorgeschrieben. Karpfenteiche übernehmen bereits die Funktion des Absatzbeckens und stellen somit eine Reduzierung der Nährstofffracht sicher.
- Aufzeichnungen zu Wartung und Reparatur technischer Anlagen
Es müssen Aufzeichnungen über die Wartung der technischen Einrichtungen geführt werden. Außerdem müssen Maßnahmen definiert werden, die bei einem technischen Defekt das Risiko einer Wasserkontamination senken.

- Abfallreduzierungskonzept
Es muss zu Beginn der biologischen Produktion ein Konzept erstellt werden, welches die Maßnahmen beinhaltet, um den Abfallverbrauch zu reduzieren.
- Nutzung erneuerbarer Energien
Soweit möglich müssen Maßnahmen definiert werden, wie der aktuelle Energieverbrauch verringert werden kann bzw. wie erneuerbare Energiequellen innerbetrieblich genutzt werden können (z.B. Solarenergie, Wasserkraft, usw.).
- Management von Fischfeinden
Es müssen Maßnahmen definiert werden, die das Risiko eines Fischausfalles durch natürliche Feinde (z.B. Fischreiher, Kormorane, Fischotter) verringert.
- Koordinierung mit Nachbarn
Befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weitere Fischproduzenten, so sind diese, wenn möglich, in die Maßnahmen miteinzubeziehen.

Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen müssen folgendes beinhalten, die Aufzeichnung kann natürlich auch im Teichbuch erfolgen:

- Ursprung, Ankunftsdatum von in den Betrieb eingebrachten Fischen
- Aufzeichnungen über Bewegung von lebenden Fischen oder selbst erzeugten Setzlingen innerhalb der Anlage
- Ausgefallene Fische (über das normale Maß hinausgehend)/Entwichene Fische
- Art und Menge der Futtermittel pro Teich
- Tierärztliche Behandlungen/Wartezeiten, Ruhezeiten, Reinigung, Desinfektionsmaßnahmen
- Maßnahmen im Notfall (z.B. Sauerstoffzufuhr)
- Durchschnittliche Besatzdichten in den einzelnen Teichen
- Entnahmemengen (für Schlachtung und Verarbeitung, Lebendverkauf usw.)
- Aufzeichnungen über jegliche Transporte
- Bei Setzlingsproduktion: Datum des Abstreifens, Schlupfmenge, Verluste, usw.).

2. Umstellungszeiten

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten
- für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten
- für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten
- für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten

2.1 Parallelproduktion – Trennung von Produktionseinheiten

Teichanlagen mit unterschiedlichen Status müssen eine klare Trennung zueinander haben, die Wasserkreisläufe müssen getrennt sein.

Es muss eine wirksame Trennung der biologischen und konventionellen Bereiche (zB. Futtermiteinsatz, Lager- und Verarbeitungseinrichtungen,..) erfolgen, dies muss durch entsprechende Aufzeichnungen nachvollziehbar sein.

3. Zukauf von Jungfischen

Es dürfen nur biologische juvenile Fische (Jungfische) in den Betrieb eingebracht werden.

Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands mit nichtbiologischen Aquakulturtieren bei hoher Tiersterblichkeit:

Kommt es in einem Betrieb oder einer Produktionseinheit zu einer hohen Sterblichkeit von Aquakulturtieren und sind keine biologischen Aquakulturtiere verfügbar, um den Bestand zu erneuern oder wiederaufzubauen, können unter bestimmten Bedingungen nichtbiologische Aquakulturtiere eingebracht werden.

Diese Aquakulturtiere müssen die letzten zwei Drittel des Produktionszyklus in biologischer Haltung verbringen.

4. Haltung von Aquakulturtieren

Folgende Haltungsvorschriften (Besatzdichte, Beschaffenheit der Teiche,...) müssen bei der Haltung von Aquakulturen eingehalten werden:

Verbot der Haltung in einem geschlossenen Kreislaufsystem

Die Produktion von Bio-Aquakulturtieren darf nicht in einem geschlossenen Kreislaufsystem erfolgen.

Unter einem geschlossenen Kreislaufsystem versteht man eine Anlage in der das Wasser durch mechanische, chemische oder biologische Filterstufen wieder neu aufbereitet wird. Es fließt nur eine geringe Menge neues Wasser hinzu. Ausgenommen von dieser Regelung sind Brut und Jungtierstationen

Salmoniden in Süßwasser

Bachforelle (*Salmo trutta*) — Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) — Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) — Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) — Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) — Äsche (*Thymallus thymallus*) — Amerikanische Seeforelle (oder Amerikanischer Seesaibling) (*Salvelinus namaycush*) — Huchen (*Hucho hucho*)

Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.

Maximale Besatzdichte:

- Bachforelle, Regenbogenforelle und Seesaibling: 25 kg/m³
- Lachs: 20 kg/m³
- andere als die genannten Salmoniden: 15 kg/m³

Stör (Familie der Acipenser) in Süßwasser:

Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.

Maximale Besatzdichte: 30 kg/ m³

Karpfenfische (Cyprinidae) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Haltung in Fischteichen, die regelmäßig vollständig abgelassen werden und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert. Streifen mit natürlicher Vegetation, um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Anlagen für Karpfen haben einen natürlichen Erdboden.

Für eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen dürfen nur Düngemittel und Bodenverbesserer, die in der biologischen Produktion zugelassen sind, mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha verwendet werden. Über den Einsatz müssen detaillierte Aufzeichnungen geführt werden.

Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten.

Maximale Besatzdichte: Die Gesamtproduktion der Arten ist auf 1500 kg Fisch pro Hektar und Jahr begrenzt (angegeben als Ertrag aufgrund der besonderen Merkmale des Produktionssystems).

Maximale Besatzdichte nur für Barsch in Monokultur: 20 kg/m³

Anforderungen für weitere Fischarten: siehe Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

Einschränkungen für die Verwendung von künstlichem Licht

Die Tageslichtdauer darf nicht künstlich über ein Höchstmaß von max. 14 Stunden hinaus verlängert werden (Ausnahme zu Fortpflanzungszwecken)

Beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

Beschaffenheit des Teichrandes

Mindestens 10 % des Uferbereichs muss natürliche Vegetation aufweisen, diese muss unmittelbar an den Wasserrand reichen.

Vorrichtungen um die Wasserwechselrate des zufließenden und abfließenden Wassers zu kontrollieren

Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, um die Wasserwechselrate zu kontrollieren.

Bedingungen für den Einsatz von Sauerstoff in Ausnahmesituationen

Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung
- bei vereinzelt Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren
- um das Überleben des Bestands sicherzustellen

Der Einsatz von Sauerstoff muss dokumentiert werden.

5. Fütterung

Der Einsatz von Hormonen oder Hormonderivaten, Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren in der Fütterung ist nicht zulässig.

Wenn biozertifizierte Futtermittel oder Bio-Einzelkomponenten eingesetzt werden, müssen die im Folgenden angeführten Kriterien nicht mehr geprüft werden.

Werden die Futtermittel selbst zusammengestellt oder es werden Einzelkomponenten ergänzt ist folgendes zu beachten:

Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss biologisch sein und der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus biologischer Aquakultur oder aus Fischereien stammen, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung (gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013) zertifiziert wurde.

Während der Abwachsphase und in früheren Lebensstadien in Brutanlagen und Aufzuchtbecken darf für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium* spp.) biologisch erzeugtes Cholesterin verwendet werden, um das Nahrungsangebot zu ergänzen und so die erforderliche Futtermittelmenge bereitstellen zu können.

Nichtbiologische Einzelfuttermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, Algen oder Hefe, Einzelfuttermittel mineralischen oder mikrobiellen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und

Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind;

Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren aus ökologischer/biologischer Aquakultur
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Einzelfuttermitteln aus Fisch aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die aus nachhaltiger Fischerei stammen und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- d) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Einzelfuttermitteln aus Fisch von ganzen Fischen, Krebstieren, oder Weichtieren, die aus nachhaltiger Fischerei stammen und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- e) mit biologischen Einzelfuttermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.

Der Einsatz von Umstellungsfuttermitteln ist nicht zulässig.

Karpfen, Barsch, Hecht, Wels, Fellchen und Störe

Diese Arten müssen über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen ernährt werden. Steht natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden.

Ist eine Fütterung notwendig, ist die Notwendigkeit der Zufütterung aufzuzeichnen.

6. Krankheitsvorsorge

Gesundheitsberatung durch den Betreuungstierarzt

Es muss eine schriftliche Vereinbarung mit einem Betreuungstierarzt über eine angemessene Gesundheitsberatung vorliegen.

Die Gesundheitsberatung durch den Betreuungstierarzt muss mindestens einmal im Jahr stattfinden

Einsatz und Dokumentation von Tierarzneimitteln, Wartezeiten

Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden.

Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

Der Einsatz von Tierarzneimitteln darf nur nach Verschreibung durch den Tierarzt erfolgen, die Tierarzneimittelanwendungsbelege müssen aufliegen, die Behandlung muss anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein

Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

Zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Zulässige Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen siehe Anhang VII Absatz 2 der Verordnung /EG) Nr. 889/2008.

Folgende Substanzen sind nur in Abwesenheit der Tiere erlaubt:

- Ozon
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Calciumhydroxid
- Calciumoxid
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Kaliumpermanganat
- Hypochlorsäure bildende Mischungen aus Kaliumperoxomonosulfat und Natriumchlorid

Folgende Substanzen sind in An- und Abwesenheit der Tiere erlaubt:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Natriumchlorid
- Wasserstoffperoxid
- Natriumpercarbonat
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Peressig- und Peroctansäuren
- Iodophore (wenn ausschließlich Eier vorhanden sind).

Behördlich vorgeschriebene Ruhezeiten

Trifft nur zu, wenn die zuständige Behörde eine Ruhezeit festgelegt hat, diese muss schriftlich vorliegen.

Bei Fragen zur Bio-Aquakultur stehen Ihnen die Mitarbeiter der SLK GesmbH gerne zur Verfügung.

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a

5071 Wals

Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0

Fax: +43 (0) 662 / 649483-19

E-Mail: office@slk.at